



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

GZ. 17967/23-PR4/01

Sachbearbeiterin: KLADE
Tel.: (01) 711 62 DW 7414

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G)

Bezug: GZ 602.443/002-V/4/2001 vom 12. April 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Betreff wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: Der 1. Teil behandelt allgemeine Probleme, der 2. Teil geht auf mögliche Probleme in den einzelnen Paragraphen ein.

1. Teil

Ganz allgemein besteht durch die Einfügung der Anlagen in das Gesetz die formale Schwierigkeit, dass Frequenzbereiche, deren Widmung unter anderem, aber nicht ausschließlich für Rundfunk und Fernsehen in einer Verordnung festgelegt ist und entsprechend den internationalen Gegebenheiten auch Änderungen unterliegen kann, nun starr im Gesetz geregelt werden.

Zuerst muss in diesem Zusammenhang der § 47 Abs.4 TKG betrachtet werden, der Aufgaben der Frequenzverwaltung für den Bereich des terrestrischen Rundfunks, welcher sich aufgrund der Festlegungen im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs.2) ergibt, der KommAustria überträgt. Damit wurden nicht nur die primären Nutzungen (broadcasting), sondern auch die Frequenzzuteilungen für die sekundären Nutzungen, wie eben Telekomanwendungen übertragen. Dadurch erfolgte hier ein Splitting der Frequenzzuteilung und der Bewilligungerteilung. Dies bedeutet, dass eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von zB. einer Reportagefunkanlage durch die Fernmeldebehörde erst nach der Frequenzzuteilung durch die KommAustria, bzw. im Einvernehmen erfolgen kann.

Gemäß den §§ 47 ff TKG erfolgt die Aufteilung der Frequenzbereiche auf Frequenznutzungen unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen durch das BMVIT per Verordnung im Frequenzbereichszuweisungsplan (§ 47 Abs.2) bzw. im Frequenznutzungsplan (§§ 48 Abs.2 iVm 47 Abs.1). Die konkrete Zuteilung der

Frequenzen, die für terrestrischen Rundfunk vorgesehen sind, erfolgt auf Basis des Frequenznutzungsplans gem. § 49 Abs.3a durch die KommAustria.

Damit ist nach dem System des TKG iVm dem KommAustria Gesetz eine flexible Umsetzung internationaler Verpflichtungen betreffend die Nutzung von Frequenzbändern, die laufend Änderungen unterliegen können und werden, sichergestellt, da eventuelle Zuteilungen immer nur im Rahmen der jeweiligen Frequenznutzungsverordnung erfolgen können.

Die §§ 12 ff PrTV-G statuieren nun eine Zuteilung von Frequenzen für terrestrisches Fernsehen unter Berücksichtigung der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs und der im § 12 festgelegten Kriterien durch die Regulierungsbehörde. Konkret können nach § 12 Z 2 die in der Anlage 1 genannten Übertragungskapazitäten zugeteilt werden, wobei diese Anlage 1 selbst auf Gesetzesstufe steht. Damit werden entgegen den Intentionen des TKG im PrivatTV Gesetz selbst in statischer Weise Frequenzen festgeschrieben und Sendern zugeordnet. Ob damit der Frequenznutzungsverordnung sofort derrogiert wird und damit die sekundären Nutzungen in diesem Bereich auch weggefallen sind oder nicht sei vorerst noch dahingestellt, da derzeit zumindest unmittelbar der Frequenznutzungsverordnung noch nicht widersprochen wird. Doch kann nun dieser Bereich vom dafür zuständigen Minister nicht mehr verändert werden. Insbesondere dies kann in der Praxis zu Verlusten an nutzbaren Frequenzen gerade in den zu koordinierenden Rundfunkbereichen führen.

Das bestehende System des TKG, die konkreten Widmungen per Verordnung zu regeln, ermöglicht eine flexible Umsetzung internationaler Verpflichtungen. Dieses System wird aufgrund der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes-Entwurfs unterlaufen, da jegliche Änderung internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich (und jegliche Änderung aufgrund technologischer Gegebenheiten) nunmehr durch eine Novellierung des Gesetzes umgesetzt werden müsste. Dies ist im Regelfall nur mit enormem Zeitaufwand zu bewerkstelligen.

Der Wortlaut des § 12 Z.5 sieht weiters vor, dass weitere verfügbare Übertragungskapazitäten zu überprüfen bzw. zu reservieren sind. Aus dieser Formulierung ergibt sich keinerlei Einschränkung auf Frequenzbänder oder Widmungen aus der Frequenznutzungsverordnung. Die angesprochene Reservierung ist auch nicht näher definiert, es kann sich dabei aber nur um eine Verordnung handeln, die nun keinerlei Einschränkungen nach der Frequenznutzungsverordnung unterworfen wäre und damit auch der Frequenznutzungsverordnung widersprechen könnte.

Unabhängig von diesen rechtlichen Bedenken ist im Falle der Vergabe einer bundesweiten Lizenz zu befürchten, dass die leistungsstarken und zentral gelegenen Sender von der bundesweiten Zulassung in Anspruch genommen werden, mit den verbleibenden Füllsendern jedoch kein lokales Programm sinnvoll betrieben werden kann. Diese Sendestandorte müssten dann einer neuerlichen frequenztechnischen Prüfung unterzogen werden und eventuell durch andere Frequenzen bzw. Standorte ersetzt werden. Dies könnte jedoch nur durch eine Novellierung des Gesetzes erfolgen. Aufgrund der zu erwartenden Dauer einer Novellierung und der

Unbeweglichkeit dieser Konstruktion ist daher zu befürchten, dass eine lokale Zulassung damit wirtschaftlich nicht rentabel zu betreiben sein wird.

Um nun eventuelle Zulassungen nicht auch noch formal zu erschweren wird angeregt, die Anlagen nicht im Gesetz zu belassen, sondern aufgrund einer Verordnungsermächtigung als Verordnung in Kraft zu setzen oder zumindest eine Befristung bis zur geplanten Vergabe der bundesweiten Zulassung oder etwas länger vorzusehen.

2. Teil

Zu § 2 Z.5

Anstelle des Begriffes „Sendestandort“ sollte der Begriff „Senderstandort“ aufscheinen und folgerichtig im weiteren Text des Gesetzes verwendet werden.

Zu § 2 Z.14

Die gewählte Formulierung umfasst auch die gesamte Telekommunikationsinfrastruktur. Demzufolge wären Rundfunk- und Fernsehdienste über Internet vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst. Sollte dies nicht intendiert sein, wäre eine Formulierung wie *KabelTVverteilanlage: eine für die Verbreitung und Weiterverbreitung genutzte Kabelinfrastruktur* oder
KabelTVverteilanlage: eine für die Verbreitung und Weiterverbreitung genutzte KabelTV-Infrastruktur, besser.

Zu § 4 Abs.1 und Abs.4 Z.5b

Erd-Satelliten-Sendestationen sind Funkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten. Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die fernmelderechtliche Bewilligung den Fernmeldebehörden unterliegt.

Zu § 5 Abs.3

Gem. § 5 Abs.3 sind in der Zulassung die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Per definitionem (§ 2 Punkt 5) enthält die Übertragungskapazität die technischen Parameter der Erd-Satelliten-Sendestation. Auch hier sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die fernmelderechtliche Bewilligung der Erd- Satelliten-Sendestationen den Fernmeldebehörden obliegt.

Zu § 6

Gem. § 6 sind Änderungen bei Satellitenprogrammen, wie eine „*Verbreitung des Programmes über andere Satelliten*“ von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Im Falle der Verwendung anderer Satelliten ändern sich jedenfalls die technischen Parameter der Erd-Satelliten-Sendestation. Deren technische Beurteilung und Bewilligungserteilung obliegt jedoch den Fernmeldebehörden.

Zu § 8

Die Überschrift zu § 8 müsste lauten „... *Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen*“

Zu § 12 Z.2

Der Aufbau und der Umfang der Anlage 1 sind unverständlich. Der Grund für die zweimalige Gliederung der Funkstellen nach Bundesländern innerhalb der Anlage 1 beispielsweise wird aus der Anlage nicht ersichtlich.

Die Nutzung aller in der Anlage 1 angeführten Standorte mit den dazugehörigen technischen Merkmalen würde eine Versorgung der österreichischen Bevölkerung zu 99,9 % ergeben. Gem. § 2 Z.4 ist für eine bundesweite Zulassung jedoch ein Versorgungsgebiet ausreichend, das unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze 70 % der österreichischen Bevölkerung umfasst.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 11. Mai 2001
Für die Bundesministerin:
Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

